

Bebauungsplan „Hohenbergkaserne-Nord“ in Horb a.N.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisher eventuell gültigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Satzungen außer Kraft.

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015, (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013, (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015, (GBl. S. 870).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1-15 BauNVO)

1.1 GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO)

1.1.1 Im GE sind zulässig:

die gemäß § 8 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen mit folgenden Einschränkungen:

1.1.2 Im GE sind nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsflächen
- Vergnügungsstätten

1.1.3 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

- Ausnahmsweise kann ein Verkauf an Endverbraucher zugelassen werden, wenn dies in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit dem Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb oder produzierenden Gewerbebetrieb steht (z.B. Handwerkerverkauf). Derartige Verkaufsflächen müssen gegenüber anderen Nutzflächen (z.B. Werkstatt, Lager etc.) in einem untergeordneten Verhältnis stehen und dürfen 200 m² pro Baugrundstück nicht übersteigen.
- Je Baugrundstück ist eine der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist und baulich mit dem Gewerbebetrieb eine Einheit bildet ausnahmsweise zulässig; eigenständige Wohngebäude sind unzulässig.

1.2 GEe eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO)

1.2.1 Im GEe sind zulässig:

die gemäß § 8 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen mit folgenden Einschränkungen:

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und das Wohnen nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe sowie Lagerhäuser und Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

Einzelhandelsbetriebe sind in Form eines Nachbarschaftsladens bis zu einer Verkaufsfläche von max. 400 m² je grundstücksmäßiger Einheit und nur für Nahversorgungszwecke zulässig.

Es sind nur folgende (nahversorgungsrelevante) Sortimente zulässig:

- Arzneimittel
- (Schnitt-)Blumen
- Drogeriewaren
- Nahrungs- und Genussmittel
- Reformwaren
- Zeitungen/ Zeitschriften
- Zooartikel/ Tiernahrung

Branchentypische zentrenrelevante Randsortimente sind auf einer Fläche von max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

Für die Beurteilung der Zentren- bzw. Nahversorgungsrelevanz von Sortimenten bei Einzelhandelsbetrieben gilt die gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Horb a.N. vom 30.03.2010 beschlossene Horber Sortimentsliste (siehe Anlage).

1.2.2 Im GEe sind nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten
- Lagerflächen
- Tankstellen

1.2.3 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

- Ausnahmsweise kann ein Verkauf an Endverbraucher auch zugelassen werden, wenn dies in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit dem Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb oder produzierenden Gewerbebetrieb steht (z.B. Handwerkerverkauf). Derartige Verkaufsflächen müssen gegenüber anderen Nutzflächen (z.B. Werkstatt, Lager etc.) in einem untergeordneten Verhältnis stehen und dürfen 200 m² pro Baugrundstück nicht übersteigen.
- Je Baugrundstück eine der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist und baulich mit dem Gewerbebetrieb eine Einheit bildet; eigenständige Wohngebäude sind unzulässig.

1.3 Gemeinbedarf BOS (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „BOS“ (Behörden mit Sicherheitsaufgaben) festgesetzt. Zulässig sind Errichtungen und die Nutzung baulicher Anlagen, die dem Zweck eines Feuerwehrhauses (F) sowie des technischen Hilfswerks (THW) dienen. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag von Grundflächenzahl (GRZ) i.V.m. der Höhe baulicher Anlagen bzw. Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl

Bei der Ermittlung der Grundfläche darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für erdüberdeckte Garagen und Stellplätze, begrünte Carports und mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellte offene Stellplätze sowie für in gleicher Art hergestellte Zufahrten um bis zu 25% überschritten werden. Ausnahmsweise sind Überschreitungen bis 50% zulässig, sofern ein entsprechender Ausgleich durch zusätzliche für Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung relevante Maßnahmen - erfolgt. Erdüberdeckte und begrünte Tiefgaragen sowie deren Zufahrten werden außerhalb einer Überbauung nicht auf die zulässige GRZ angerechnet. Dies gilt auch für oberirdische Parkierungsgeschosse innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

In den nach Ziff. 1.1. (GE), Ziff. 1.2 (GEe) bei einer Dachneigung größer/gleich 5 Grad und Ziff. 1.3. (Gemeinbedarf BOS) bezeichneten Gebieten entsprechend den Einschrieben in der Planzeichnung mit Angaben über die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen (H max) in Metern über Normal-Null als höchsten Punkt (Oberkante Dachhaut) eines Gebäudes bzw. Gebäudeteiles.

In den nach Ziff. 1.2. (GEe) bei einer Dachneigung kleiner als 5 Grad bezeichneten Gebieten entsprechend den Einschrieben in der Planzeichnung mit Angaben zur maximalen Traufhöhe (TH max.) und maximalen Firsthöhe (FH max.) in Metern über Normal-Null.

Technisch oder funktional bedingte höhere Gebäudeteile (z.B. Aufzüge, Schächte, Ablufteinrichtungen), die mit dem Hauptbaukörper verbunden sind, dürfen ausnahmsweise diese Höhenangaben um bis zu 3 m überschreiten, sofern sie nicht mehr als 5 v.H. der Dachflächen oder 50 m² Gesamtfläche einnehmen. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Traufen zurückzusetzen, wobei dies nicht für Fahrstühle und Treppenhäuser gilt. Soweit nachweisbare technische Gründe vorliegen, sind Ausnahmen von diesen Festsetzungen möglich.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Auskragende Gebäudeteile dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 1,5 Metern und einer Breite von maximal 3 Metern die Baulinien überschreiten.

Festgesetzte Leitungsrechte innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen sind von Bebauung freizuhalten. Ausnahmsweise können Leitungsrechte innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen mit Zustimmung des Leitungsrechtsinhabers können überbaut werden.

4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Im Geltungsbereich sind Flächen mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baufensters gemäß Planeintrag untereinander getrennt.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Offene Stellplätze sind auf dem Grundstück auch außerhalb der Baufenster zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen.

4.2 Tiefgaragen sind auf dem Baugrundstück zulässig, unter Flächen für Anpflanzungen jedoch nur, sofern die vorgeschriebene oberirdische Bepflanzung gewährleistet ist. Von Flächen mit Pflanzbindung müssen mindestens 3 m Abstand eingehalten werden.

6. Nebenanlagen (§ 23 Abs.5 BauNVO)

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf Flächen für Anpflanzungen und Flächen mit Pflanzbindung sind Nebenanlagen nicht zulässig.

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Es werden Flächen für die Versorgung mit ihrer Zweckbestimmung festgesetzt.

8. Öffentliche Parkflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „öffentliches Parken“ (P) können alternativ für Zu- und Ausfahrten zu dahinterliegenden Grundstücke genutzt werden. Die Breite für Zu- und Ausfahrten ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

9. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Auf den öffentlichen Grünflächen sind Fuß- und Radwege sowie Ver- und Versorgungsanlagen zulässig. Die privaten Grünflächen sind extensiv gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

In den öffentlichen Grünflächen sind gemeinsame Werbeanlagen zulässig.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Gemäß Planeintrag sind folgende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt:

LR1 = Leitungsrecht zugunsten der Stadt Horb, das Recht ist auf andere Versorgungsträger übertragbar (Abwasserkanal).

LR2 = Leitungsrecht zugunsten der NetzeBW.

GFR1 = Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Horb.

Im Bereich unterirdischer Leitungsführungen sowie deren Schutzzonen entsprechend Planeintrag sind Pflanzungen mit einer Wurzeltiefe von mehr als 20 cm nur mit Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers zulässig.

Festgesetzte Leitungsrechte innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen sind von Bebauung freizuhalten. Ausnahmsweise können Leitungsrechte innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen mit Zustimmung des Leitungsrechtsinhabers überbaut werden.

11. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB; § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB).

Die im Plan dargestellten Flächen dienen der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

11.1. Einzelanpflanzungen

Auf den privaten Grünflächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist pro angefangenen 300 m² Grünlandfläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzliste (Nr. 12) ist zu beachten.

11.2 Flächenpflanzbindung

Die vorhandenen Bäume und Büsche sowie die bodennahe Vegetation sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind nur Pflegeschnitte zulässig. Bei natürlichem Abgang oder Notwendigkeit aus Gründen der Sicherheit ist gleichartiger Ersatz zu pflanzen. Die Pflanzliste (Nr. 12) ist zu beachten

11.3 Stellplatzbegrünung

Im GEE ist pro 6 offene Stellplätze, sofern im Plan nicht anders verzeichnet, mind. 1 Laubbaum dazwischen zu pflanzen. Die Pflanzliste (Nr. 12) ist zu beachten

11.4 Dachbegrünung

Dachflächen von Dächern bis 15° Dachneigung über 50 m² Fläche sind zu mind. 50% der Dachfläche, Dachflächen über 200 m² zu 70% mind. extensiv zu begrünen. Glasdächer, Vordächer, Tankstellen, Waschplätze, Waschstraßen und Oberlichter sowie technisch notwendige Dachaufbauten sind von diesen Bestimmungen ausgenommen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Gebäude, die vor dem 01.01.2015 bestanden.

11.5 Zisternen

Pro 50 m² unbegrünter Dachfläche ist mind. 1 cbm Zisternenfüllvermögen mit gesichertem Abfluss oder Versickerung von mind. 50% des Inhaltes herzustellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Verwendung des gesammelten Oberflächenwassers nicht möglich ist. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Gebäude, die vor dem 01.01.2015 bestanden.

11.6 Dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers

Bei neuen Bauvorhaben, ist eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Gebäude, die vor dem 01.01.2015 bestanden.

11.7 Wasserdurchlässiges Material bei Stellplätzen

Neue Stellplätze, die nicht auf bereits versiegelte Flächen angelegt werden, müssen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.

11.8 Gehölzrodungen

Gehölzrodungen sind im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen um eine Verletzung / Tötung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen sowie Fledermäusen auszuschließen. Erfolgen Baumfällungen im Sommer (1. März bis 30. September), muss zuvor durch einen Sachverständigen bestätigt werden, dass keine Fledermäuse oder Brutvögel betroffen sind.

11.9 Gebäudeabbrüche:

11.9.1. Gebäudeabbrüche im Fledermausquartier Gebäude 16:

In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebäude Nr. 16 befindet sich ein Fledermausquartier. Sollte ein Abbruch dieses Gebäudes erfolgen, ist durch einen Sachverständigen nachzuprüfen, ob das Gebäude immer noch als Fledermausquartier genutzt wird. Sollte dieses bestätigt werden, ist rechtzeitig vor der Durchführung der Baumaßnahme der Fledermaussachverständige des Landkreises Freudenstadt zu beteiligen und erforderlichenfalls bei der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen. Außerdem sind in Absprache mit dem Fledermaussachverständigen des Landkreises Freudenstadt entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen.

11.9.2. Sonstige Gebäudeabbrüche:

Um eine Verletzung / Tötung von Fledermausarten zu verhindern muss vor dem Abbruch von Gebäuden, die in der Planzeichnung als potentielle Standorte für Fledermäuse gekennzeichnet sind, durch einen Sachverständigen bestätigt werden, dass keine Fledermäuse betroffen sind. In den übrigen Gebäuden wird eine Prüfung auf Fledermausvorkommen durch einen Sachverständigen empfohlen. Sofern festgestellt wird, dass Fledermausquartiere betroffen sind, ist rechtzeitig vor der Durchführung der Baumaßnahmen der Fledermaussachverständige des Landkreises Freudenstadt zu beteiligen und erforderlichenfalls bei der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

11.10 Gebäudesanierungen:

Gebäudesanierungen sind fledermausverträglich durchzuführen und bei Neubauten Ein- und Unterschlupfmöglichkeiten an den Gebäuden zu schaffen. Sofern bei Gebäudesanierungen festgestellt wird, dass Fledermausquartiere betroffen sind, ist rechtzeitig vor der Durchführung der Baumaßnahmen der Fledermaussachverständige des Landkreises Freudenstadt zu beteiligen und erforderlichenfalls bei der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

11.11. Maßnahmen zum Ausgleich:

Zum Ausgleich von wegfallenden Bäumen sind an geeigneten Stellen im Plangebiet 4 Universalhöhlen für Fledermäuse sowie 10 Nistkästen für Vögel aufzuhängen. Die Maßnahmen sind nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes umzusetzen.

12. Pflanzliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

Für die Bepflanzung werden naturraumtypische Arten der potentiell natürlichen Vegetation vorgeschlagen gemäß den Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002).

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind gemäß DIN 18 916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 18 919 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten.

12.1 Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume auf öffentlichen / privaten Grünflächen

Qualität: Hochstamm mit Ballen, min. 2 x verpflanzt, StU 16-18 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus aria	echte Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde

12.2. Pflanzgebot Hecken- / Gebüschpflanzung auf öffentlichen / privaten Grünflächen

Qualität: Str., 2x verpflanzt, 60-100 cm

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingr. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Hochstamm mit Ballen, min. 2 x verpflanzt, StU 16-18 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	echte Mehlbeere

13. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB)

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den angrenzenden Grundstücksflächen Böschungen bis zu einer horizontalen Tiefe von 3,0 m von der Straßengrenzungsline aus generell zulässig. Im Erschließungsplan können andere Böschungen vorgesehen sein.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen bei einer Randeinfassung ein Hinterbeton mit bis zu 0,3 m horizontaler Tiefe zulässig.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bauanträge

Im Bauantrag müssen pro 30 m Grundstücksbreite und 30 m Grundstückstiefe Geländeschnitte (mindestens 1 längs und quer) mit bestehendem und geplante Gelände über das Baugrundstück enthalten sein.

Eine Erdmassenbilanz (Differenz von Abgrabung und Aufschüttung) mit Bodenangaben ist beizufügen.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Material- und Pflanzangaben beizufügen.

2. Öffentliche Verkehrsflächen

Die dargestellte Aufteilung in Grünflächen und Flächen vornehmlich zum Fahren und Gehen ist eine allgemeine Richtlinie für den Ausbau und nicht verbindlich. Wege und Bepflanzung auf Verkehrsgrünflächen werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

3. Schutz des Mutterbodens

Mutterboden ist sorgfältig zu sichern und auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Fläche zuzuführen.

Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Auf § 202 BauGB wird hingewiesen.

4. Altlasten/ Baugrund / Geologie

Der Geltungsbereich ist im Altlastenkataster als „Altfall Typ B“ dargestellt. Auf den „Bericht zur KVF Erfassung (Phase I) zur Abgabe ins Grundvermögen in der Hohenberg-Kaserne Horb Liegenschaftsnummer 533212“ des Amtes für Geoinformationswesen der Bundeswehr vom 04.04.2011 wird verwiesen.

Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.

5. Grundwasserschutz

Aufgrund der geologischen Situation ist bei Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen besondere Vorsicht notwendig. Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers müssen bei Böschungen und Abgrabungen Muschelkalk und angeschnittene Muschelkalkschichten (mit Steinen durchsetztes Erdmaterial) mit dichtem bindigem Boden (Dicke mindestens 0,4 m) fachmännisch abgedeckt und verdichtet werden. Gegen wasserdurchlässige Beläge sind sie durch die Einbringung von mindestens 60 cm dicken bindigen Schichten zusätzlich zu Frostschutzschichten abzuschirmen und vor Verunreinigungen schützen. Heizöl in Öltanks darf nur innerhalb von Gebäuden gelagert werden.

Abwasserkanäle müssen nach den anerkannten Regeln der Technik undurchlässig hergestellt werden. Für Anschlüsse sind Formstücke zu verwenden.

6. Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungen bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, so ist eine Denkmalschutzbehörde oder die Polizei umgehend zu benachrichtigen und der Bau bis auf weiteres einzustellen.

Auf § 20 des Denkmalschutzgesetzes (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

7. Schlussabnahme

Die Schlussabnahme kann erst erfolgen, wenn alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher gepflanzt sind. Ausnahmsweise ist eine Pflanzung auch in der folgenden Pflanzperiode zulässig.

8. Einzelhandel

Die Große Kreisstadt Horb a. Neckar hat am 30.03.2010 das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept (§ 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB) beschlossen. Auf dieses wird verwiesen.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 04.12.2015

Fachbereich Stadtentwicklung

gez.

Anna Hofmann

gez.

Peter Klein

Ausgefertigt:

Horb a.N., den 16.12.2015

Bürgermeisteramt

gez.

Peter Rosenberger,
Oberbürgermeister